

---

# Enthüllungen um die Panama Papers und die steuerlichen Folgen

---

Das ICIJ veröffentlichte einen Monat nach den Enthüllungen um die Panama Papers eine Datenbank im Internet. Die durch die Kanzlei Mossak Fonseca gehaltenen Grunddaten zu rund 320'000 Firmen und Stiftungen in 21 Rechtssystemen sind seither der Öffentlichkeit bekannt.

---



Katja Lötscher

Nicht lange nach den sogenannten «Lux leaks» aus dem Jahre 2014, die durch die pwc gehaltenen Daten öffentlich wurden, wurden vertrauliche Informationen der Öffentlichkeit zugespielt. Leaks oder Papers – öffentliche Diskussionen um Informationsaustausch, Briefkastenfirmen, Steueroasen, sind einmal mehr entfacht; auf nationaler und internationaler Ebene werden diese Themen im Rahmen von Aktionsplänen oder Gesetzen adressiert. Doch – sind diese Themen so brandneu?



Reto Giger

## Heutige Rechtslage in der Schweiz

Das Bundesgericht hat sich bereits vor über 20 Jahren der Thematik «Briefkastenfirma» angenommen und sich in aktuelleren Entscheiden auch zum Thema «Substanz» geäußert. Hierzu seien zwei Entscheide aufgeführt:

- «Panama-Entscheid» (BGE 2A.346/1992 vom 9. Mai 1995 in ASA 65 51/57): Die Erträge der ausländischen Tochtergesellschaft wurden der CH-Muttergesellschaft hinzugerechnet, da das Auftragsverhältnis fraglich und das Risiko sowie das Interesse bei der Muttergesellschaft waren. Dies mitunter, weil die Tochtergesellschaft wegen ihrer vergleichsweise tiefen Bilanzsumme nicht als Garantin des für den Beteiligungskauf notwendigen Kredits auftreten konnte. Daher war der Beteiligungskauf der CH-Muttergesellschaft zuzurechnen. Die Substanz wurde bereits damals als nicht ausreichend beurteilt und daher der effective place of management

aus Steuersicht der Schweiz zugerechnet. Mit anderen Worten hat das Bundesgericht schon vor Jahrzehnten korrigierend gegen künstliche Strukturierungen eingegriffen.

- Weitere «Offshore-Entscheide» (BGE 2C\_1086/2012, BGE 2C\_1087/2012): Der Ort der tatsächlichen Verwaltung (sog. effective place of management) einer X Ltd mit Sitz in Guernsey befand sich gemäss Rechtsprechung in der Schweiz. Dies, weil die Darlehensvergabe durch die Konzernleitung in der Schweiz erfolgte, drei Personen in der Holding als auch in der X Ltd angestellt waren. Zudem verfügte die X Ltd. über eine zu geringe Infrastruktur (u.a. tiefer Mietzins) im Ausland. Auch die Verwaltungsräte mit Wohnsitz in Guernsey und Generalversammlungen in Guernsey änderten nichts an der Beurteilung.

Wesentlich scheint uns zu unterscheiden, zu welchem Zweck und unter welchen Konstellationen Gesellschaften errichtet werden. Es ist auch ein falsches Verständnis, davon auszugehen, alle Panama-Gesellschaften hätten einen verwerflichen Hintergrund. Wir haben bereits in Heft 4/2013 dieser Zeitschrift auf Minimalsubstanzerfordernisse von Auslandsgesellschaften mit entsprechendem Handlungsbedarf hingewiesen.

## Entwicklungen

Auf Druck des internationalen Umfeldes laufen in der Schweiz verschiedene Gesetzesänderungen:

- Unternehmenssteuerreform III in der Schweiz: Die kantonalen Steuerregime der Verwaltungs- und Domizilgesellschaften wird es voraussichtlich frühestens per 1. 1. 2019 nicht mehr geben.
- Der automatische Informationsaustausch (AIA) tritt im Verhältnis der Schweiz zu zahlreichen Jurisdiktionen auf

den Januar 2017 in Kraft. Gestützt darauf werden Daten mit ausländischen Behörden künftig ausgetauscht. Auf die Konsequenzen für die inländischen Kunden haben wir in Heft 2/2014 dieser Zeitschrift hingewiesen.

### Verantwortlichkeiten

Lux leaks und panama papers können diverse Verantwortlichkeiten tangieren, wie beispielsweise Nach- und Strafsteuerfolgen (falls die Struktur nicht gesetzeskonform aufgesetzt worden ist), Verantwortlichkeits- und/oder Haftpflichtfragen für involvierte Personen wie Verwaltungsräte, Berater, Geschäftsführer etc.

### Ausblick

Nicht erst seit der Publikation der Panama Papers auf der Internetadresse <https://offshoreleaks.icij.org/> und der jüngsten Gesetzesinitiativen ist klar, dass künftige Gesellschaftsstrukturen so aufzusetzen sind, dass in Jurisdiktionen eine steuerliche Ansässigkeit (tatsächliche Verwaltung/Funktionen/Mitarbeiter) vorliegt. Für in Vergangenheit aufgesetzte Strukturen wird den Beratern dringend empfohlen, das Klientenportfolio auf Risiken hin zu analysieren und Klienten entsprechend zu informieren sowie allenfalls notwendige Schritte zu unternehmen.

---

*Katja Lötscher, Senior Associate, dipl. Steuerexpertin und dipl. Wirtschaftsprüferin,  
katja.loetscher@ghm-partners.com*

*Reto Giger, Partner, lic.iur., dipl. Steuerexperte,  
reto.giger@ghm-partners.com*

## Unternehmen erfolgreich steuern!



Mit der integrierten  
Softwarelösung für:

- Operatives Controlling
- Finanz- und Erfolgsplanung
- Konsolidierung

[www.corporate-planning.ch](http://www.corporate-planning.ch)

Corporate  
Planning